

Informationsreihe:
„Vorausschauend handeln in dynamischen Zeiten.“

Heutiges Webinar:

**Persönliche Risiken für Organführer in Krisenunternehmen ▪
Lösungsansätze ▪ Antworten auf Ihre Fragen**

- Ihre Fragen stellen Sie bitte in das Frage-Fenster. Wir werden Ihre Frage aufnehmen und während des Webinars beantworten.
- Die Webinarunterlagen werden wir Ihnen gemeinsam mit einer Unternehmenspräsentation morgen per E-Mail übersenden.
- Im Anschluss informieren wir Sie über unsere Folgetermine unserer Webinarreihe.

Für wen ist dieses Webinar geeignet? Welche Zielgruppe zieht den größten Nutzen?

Unternehmer, Geschäftsführer oder Organführer, die durch die Folgen der Corona-Krise

- stark verunsichert sind hinsichtlich ihrer Haftungsrisiken in der akuten Krisensituation.
Was darf ich noch, ohne mich (persönlich) strafbar zu machen?
- einen Strategiefahrplan benötigen, um sich im Insolvenzrechts-Dschungel orientieren zu können.
Welche Optionen gibt es innerhalb des möglichen Insolvenz-Fahrplans für mein Unternehmen?
- geeignete Umsetzungspartner finden wollen, die auf dem Weg aus der Krise bestmögliche Hilfestellung geben.
Wie gelingt der Corona-Turnaround in Sachen Wertschöpfung und Liquiditätssicherheit?

Kurzvorstellung der Referenten / Fachexperten



KLOEPFEL
CONSULTING

Alexander Hornikel

*Senior Partner
Leiter Vertrieb & Marketing*

+49 211 / 882 594 0
+49 152 / 227 227 31
a.hornikel@kloepfel-consulting.com
www.kloepfel-consulting.com



reinhard | kober | großkinsky | braun

Dr. Sebastian Braun LL.M.

*Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz*

+49 9342 / 92550
+49 151 / 550 611 11
braun@reinhard-kober.de
www.reinhard-kober.de



AMBG
ADVISOR MANAGEMENT UND
BERATUNGSGESellschaft mbH

Daniel Mann

Geschäftsführer

+49 800 / 23 78 330
+49 177 / 307 24 22
Daniel.mann@ambg.de
www.ambg.de

Auf einen Blick: Kloepfel Consulting - die Einkaufsexperten

Optimierung von Einkaufskosten und -strukturen

Sitz	Düsseldorf
Mitarbeiter	250 (~ 180 DACH)
Büros	Österreich, Schweiz, Polen, Slowakei, Russland, Ungarn, Italien, Niederlande, China, Mexiko, Tschechien
Dienstleistung	Supply Chain Management (Einkauf, Logistik, Entwicklung)
Zielkunden	Unternehmen ab 10 Mio. €
Beraterhonorar	Zeit-/Erfolgshonorare
Ansatz	Umsetzungsorientiert
Reputation	Zahlreiche Auszeichnungen für Beratungsqualität

Wir reden nicht. Wir setzen um!

- Partnerschaftliche und transparente Arbeitsweise
- Expertise aus über **750** Optimierungsprojekten bei weitgehend **mittelständischen** Unternehmen
- Langjährige **globale** Expertise und erfahrene eigene Mitarbeiter
- Hohe Ergebnis- und Umsetzungsorientierung
- Nachhaltige **Kostenreduzierung** von rund **7,2 %**



Auf einen Blick: AMBG – die Sanierungs- und Restrukturierungsexperten

Wir helfen Unternehmen, Existenzkrisen zu erkennen, zu bewerten & zu meistern.

Sitz	Naumburg (Saale)
Mitarbeiter	20
Büros	Dresden, Erfurt, München, Stuttgart, Wuppertal
Dienstleistung	Restrukturierungs- und Sanierungsberatung (Adiutor-Philosophie mit Full-Service-Ansatz)
Zielkunden	Mittelständische Unternehmen der Branchen: Automotive, Maschinenbau, Zulieferindustrie, Gewerbliche Produktion
Beraterhonorar	Zeit-/Erfolgshonorare
Ansatz	praxis-, lösungs- und umsetzungsorientiert
Reputation	(siehe Auszug der Referenzliste)

Die Insolvenz muss nicht das Ende, sondern kann ein vorzügliches Lösungswerkzeug sein.

- Adiutor-Beratungsphilosophie, **Fokus Sanierungslösung**
- Strukturierte Analyse- und Planungstools auf **3 Ebenen**:
finanzwirtschaftlich, betriebswirtschaftlich und
leistungswirtschaftlich
- **Leadfunktion** in Verhandlungen mit Banken & sonst.
Stakeholdern
- u.a. Interimsmanagement



Individuelle Lösungen für individuelle Probleme.

Sitz	Tauberbischofsheim
Mitarbeiter	50
Büros	Wertheim, Buchen, Bad Mergentheim
Dienstleistung	Wirtschaftsrechtliche Rechtsberatung
Zielkunden	Unternehmen ab 10 Mio. €
Beraterhonorar	Zeit-/Erfolgshonorare/gesetzliche Honorare
Ansatz	Umsetzungsorientiert
Reputation	Zahlreiche Auszeichnungen für Beratungsqualität und Referenzen

Dynamisch, flexibel und sachverständig.

- ☉ Erfahrung aus über **600** Bestellungen zum Insolvenzverwalter
- ☉ seit 2012 **Eigenverwaltungen** und **Schutzschirmverfahren**
- ☉ Zahlreiche Vertretungen in **Gläubigerausschüssen in Großverfahren**



Je klarer der Horizont und der Weg dorthin sind, umso besser kann das Ziel erreicht werden.

Eine Insolvenz ist für viele immer noch ein „Schreckens-Szenario“. Doch gerade in der aktuellen Corona-Situation bedeutet sie nicht automatisch das Ende. Sie kann stattdessen ein vorzügliches Instrument als Teil der Sanierungslösung sein.



Die Geschäfts-/Organführer-Haftung

Eine Übersicht zu möglichen Risiken und entsprechenden Lösungsansätzen.

Innenhaftung

GmbH >> Geschäftsführer
GmbH >> Gesellschafter

Allg. Haftung des Geschäftsführers
§ 43 GmbHG

Zahlungen nach „Insolvenzreife“
§ 64 GmbHG

(praktisch höchste Relevanz und teilweise exorbitante Haftungssummen)

Existenzvernichtung
§ 826 BGB

Außenhaftung

Gläubiger >> Geschäftsführer
Gläubiger >> Gesellschafter

Durchgriffshaftung

Unterkapitalisierung

- Nominelle Unterkapitalisierung
- Materielle Unterkapitalisierung

Vermögensvermischung

- Grobe Verletzung der GOB-Vorschriften

Sonstiger Missbrauch

„unechter“ Durchgriff

Vertragshaftung

- Bürgschaft
- Schuldbeitritt
- Garantie

Vertrauenshaftung

- Rechtsschein § 15 III HGB
- Schutzwirkung zugunsten Dritter 311 III BGB

Deliktshaftung

- § 826 BGB
- § 823 II BGB i.V. §§ 263, 265b, 266, 266a StGB und §15a InsO
- Eigenhaftung

Vorweg: Einzelfallprüfung!

A

Wirtschaftliche Krise der Gesellschaft

1

- Pflicht zur Verlustanzeige § 84 GmbHG
- Verstoß gegen Kapitalerhaltungspflichten § 43 GmbHG

Prüfung des Vorliegens der Insolvenzreife

2

- Überschuldung § 19 InsO (Bewertung nach Liquidationswerten!)
- Zahlungsunfähigkeit § 17 InsO
- Drohende Zahlungsunfähigkeit § 18 InsO

Haftungsrisiken der GF beim Vorliegen einer Unternehmenskrise

3

- Verletzung der Insolvenzantragspflicht, § 15a InsO (Insolvenzverschleppungshaftung)
- „Zahlungen“ nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung
- Verstöße gegen Sorgfaltspflichten nach § 43 GmbHG
- Haftung bei verfrühter Stellung eines Antrags auf Insolvenzeröffnung
- Weitere Haftungsrisiken aus unerlaubten Handlungen, § 823 Abs. 2 BGB
- Haftung wegen Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Haftung gegenüber dem Fiskus wegen Verletzung steuerlicher Pflichten (§§ 69, 34 AO)

Strafrechtliche Risiken

4

- Verletzung der Verlustanzeigepflicht, § 84 GmbHG
- Insolvenzverschleppung, § 15a Abs. 4 und Abs. 5 InsO
- Betrug, § 263 StGB
- Untreue, § 266 StGB
- Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, § 266a StGB
- Insolvenzstraftaten

Gesetzeswortlaut

§15 a (1) InsO - Insolvenzantragspflicht

...Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Eröffnungsantrag zu stellen...

§ 17 (2) InsO – Zahlungsunfähigkeit

...Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

Beachte: Zahlungsunfähigkeit vs. Zahlungsstockung

§ 18 (2) InsO – drohende Zahlungsunfähigkeit

...Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen...

§ 19 (2) InsO - Überschuldung

...Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners (zu Liquidationswerten) die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, für die gemäß § 39 Abs. 2 zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen...

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht [\(Link\)](#) vom 27. März 2020

§ 1 - Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gem. § 15a InsO

...Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum **30. September 2020** ausgesetzt. **Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARSCoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.** War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen...

Risiko: Der Beweis, dass die Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht ist vom Unternehmen zu führen. Bei einer späteren Insolvenz des Unternehmens wird dies ein Angriffspunkt für potentielle Haftungsgeltendmachung werden.

Abgeleitete Fragestellungen an den Unternehmer/ Organführer:

1. Nach welchen Standards überprüfen Sie regelmäßig das Vorliegen einer Insolvenzreife?
2. Wie hoch ist Ihr Deckungsgrad der Zahlungsfähigkeit am heutigen Tag?
3. Wie verändert sich Ihre Zahlungsfähigkeit in den nächsten 3-6 Wochen?
4. Welche Beweissicherungs-Tools für den Stichtag 31.12.2019 nutzen Sie für mögliche Anfragen seitens Banken, KfW und sonstiger Stakeholder?
5. Welches Wertschöpfungskonzept haben Sie erarbeitet für eine positive Fortführungsprognose?

Diese Punkte u.a. werden intensiv im 2. Teil der Webinarreihe durch die AMBG erläutert

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht [\(Link\)](#) vom 27. März 2020

§ 2 – Folgen der Aussetzung

- (1)... gelten **Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen**, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes (*oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen*), als **mit der Sorgfalt** eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters **im Sinne des § 64 Satz 2 des Gesetzes betreffend** die Gesellschaften mit beschränkter Haftung...**vereinbar**.
- (2)...gilt die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite als nicht gläubigerbenachteiligend; dies gilt auch für die **Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen** und Zahlungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, nicht aber deren Besicherung; § 39 Absatz 1 Nummer 5 und § 44a der Insolvenzordnung finden insoweit in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners, die bis zum 30. September 2023 beantragt wurden, keine Anwendung;
- (3)...sind Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen;...

§ 3 - Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen

Bei zwischen dem 28. März 2020 und dem 28. Juni 2020 gestellten Gläubigerinsolvenzanträgen setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, dass der **Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020** vorlag.

§ 17 InsO Zahlungsunfähigkeit
§ 18 InsO drohende Zahlungsunfähigkeit
§ 19 InsO Bilanzielle Überschuldung
Gesamtkonzept (proof of concept)

„Schutzschirmverfahren“- bei drohender Zahlungsunfähigkeit: Königsweg = Schuldner kann den Sachwalter selbst auswählen, Minimierung von Haftungsrisiken, Chance zur Aufstellung eines Schuldnerinsolvenzplans innerhalb von 3 Monaten
 Ziele: Sicherung Betriebsfortführung, Sicherung Zahlungsfähigkeit, Erstellung Sanierungskonzept, ggf. Regelung von Bürgschaften über Insolvenzplan

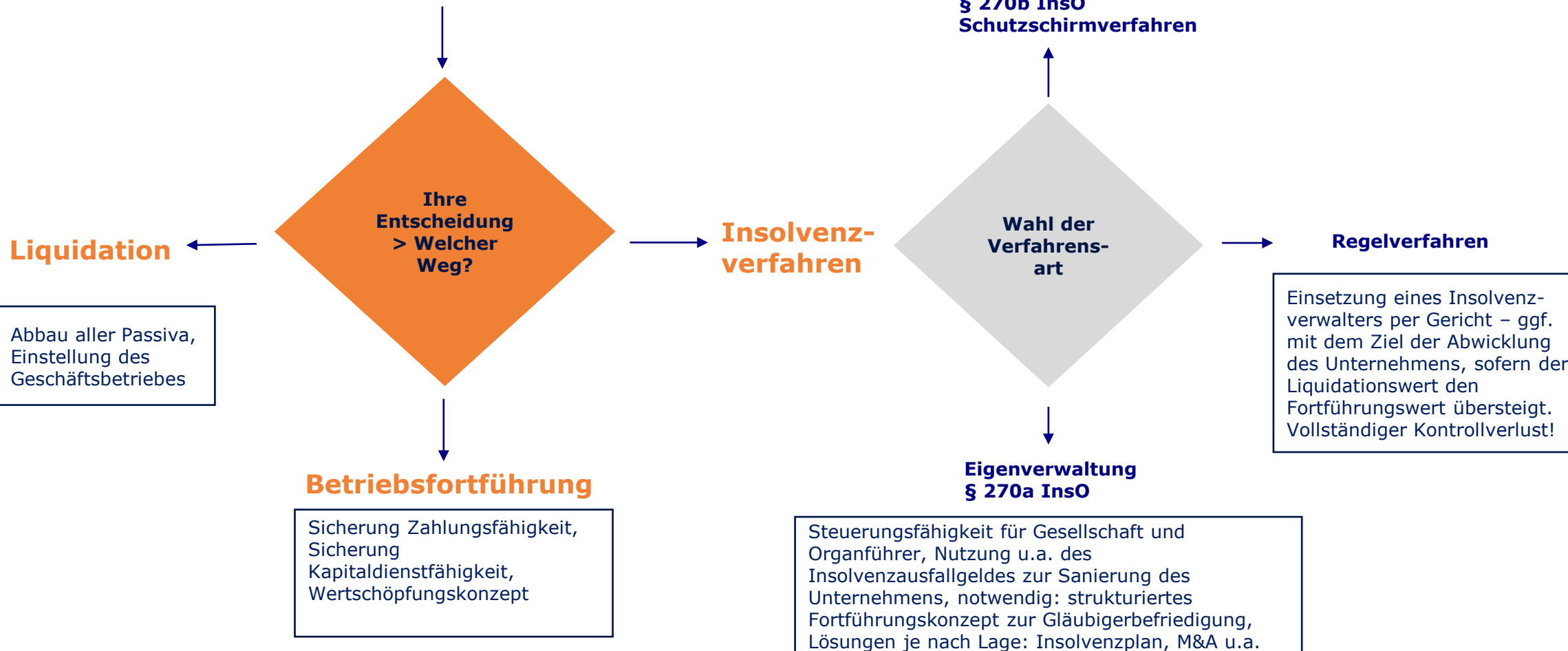
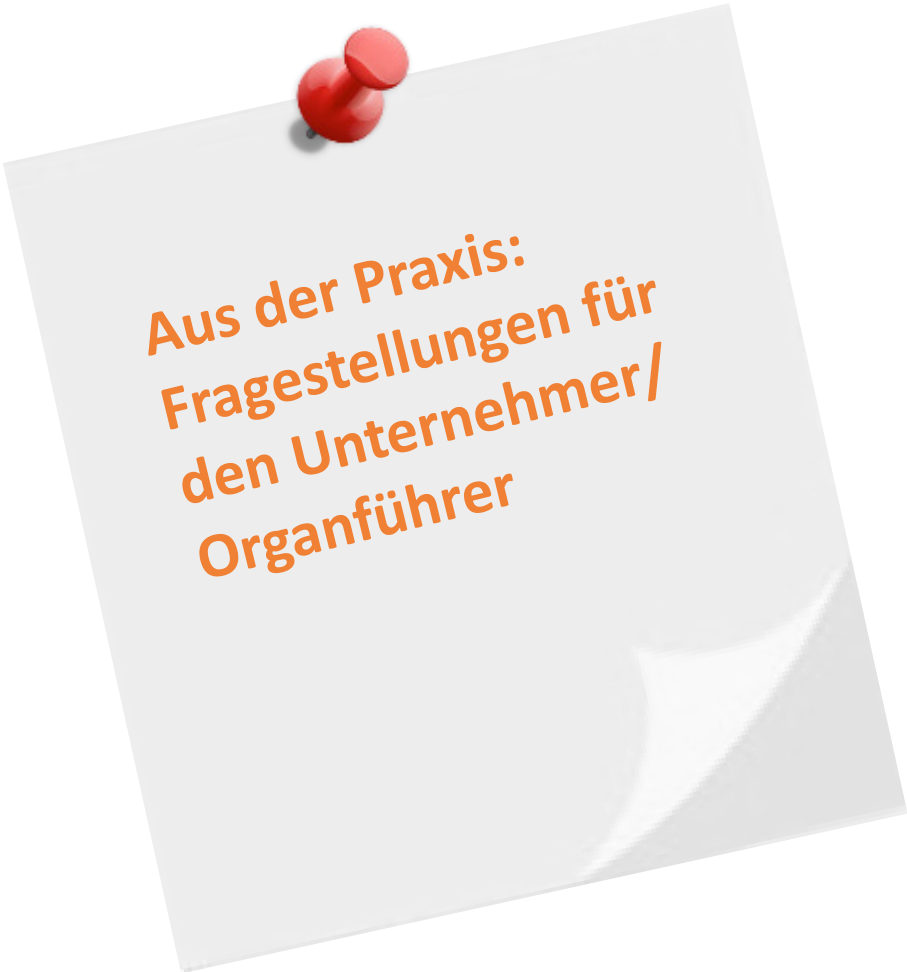


Abb. Quelle: AMBG



Beweissicherung & Steuerung durch die Organführer: Analysetools

Eine Übersicht zu Lösungsansätzen und ihre praktische Handhabung.



**Aus der Praxis:
Fragestellungen für
den Unternehmer/
Organführer**

1. Nach welchen Standards überprüfen Sie regelmäßig das Vorliegen einer Insolvenzreife?
 2. Wie hoch ist Ihr Deckungsgrad der Zahlungsfähigkeit am heutigen Tag?
 3. Wie verändert sich Ihre Zahlungsfähigkeit in den nächsten 3-6 Wochen?
 4. Welche Beweissicherungs-Tools für die Stichtage 31.12.2019 und 30.04.2020 nutzen Sie für mögliche Anfragen seitens Banken, KfW und sonstiger Stakeholder?
 5. Wie sichern Sie Ihre künftige Kapitaldienstfähigkeit nach Inanspruchnahme von Corona-Krediten aus den diversen Hilfsprogrammen?
 6. Welche Form der Führung ist in Corona-Zeiten erforderlich? Wie geben Sie „Sicherheit durch Transparenz“ an Ihre Mitarbeiter?
 7. Wie sichern Sie langjährige Lieferketten (lokal, regional, national und global ab)?
 8. Was ändert sich in Ihren internen Prozessen?
 9. Welche Verträge sind kaufmännisch dringend zu überprüfen?
 10. An welchen Stellen müssen Kalkulationen nachjustiert werden?
-

Prinzipielle Lösungswege

zu bevorzugende Umsetzungswege

Außergerichtlich Leistungswirtschaft, Finanzwirtschaft, M&A, Ausnahme: Liquidation

Vorteile:

- keine oder nur geringe Außenwirkung
- regelmäßig **Individualvereinbarung mit Hauptgläubiger(n) statt Gesamtvergleichswerk**
- keine Dritten involviert (Sachwalter oder Insolvenzverwalter)

Nachteile:

- i.d.R. nur Hauptgläubiger einbezogen (keine Gleichbehandlung)
- Gremienlast bei Hauptgläubiger nicht von „Macht des Faktischen“ unterstützt
- Einzelantrag und Entscheidung bei FA
- an der Seite von insolvenzerfahrenen Juristen sinnvoll, um in Folge Anfechtungsgefahren bei Scheitern zu minimieren

Möglichkeiten nach ESUG

Unternehmer

Schutzschirm, § 270b InsO

Vorteile:

- Eigenverwaltung (Außenwirkung)
- keine Publizität am Anfang
- gerichtlicher „Ritterschlag“ bei ZF/ZU
- Sachwaltereinsetzung auf Schuldnerorschlag = Sanierer statt Verwalter
- **Insolvenzplan als Gesamtvergleichswerk** gleichbedeutend Einbeziehung aller Gläubiger und angewendete steuerliche Praxis

Nachteile:

- strenge Handhabung der Kriterien zur Bestätigung der drohenden ZU (Bescheinigung, Konzept)
- Gläubiger sind im ersten Verfahrensabschnitt nicht zwingend eingebunden
- Vorfeldaufwand Beratung

Gläubiger

kein Schutzschirm, aber konstruktive Situation, § 270a InsO

Vorteile:

- Eigenverwaltung (Außenwirkung)
- Publizität nicht einheitlich gehandhabt an allen AG
- Sach- und Verwalterbestellung auf Vorschlag des vorl. fakultativen Gläubigerausschusses

• **Insolvenzplan als Gesamtvergleichsweg**

gleichbedeutend Einbeziehung aller Gläubiger

Nachteile:

- Gericht kann Ausschussbildung versagen
- positiver Effekt des Verweises auf den Schutzschirm für den Unternehmer fehlt
- Anfechtungen
- Haftungsgeltendmachung

kein Schutzschirm ggf. obstruktive Situation („Regelverfahren“)

Kann in Fällen nicht verlorengangener Steuerung auch Lösungsweg sein

Steuerbarkeit

Fokus: tagesgenauer Liquiditätsstatus mit individuellem Liquiditätsjournal

Insolvenzrechtskonformes Liquiditätscontrolling

Verfügbare Liquidität am TT.MM.JJ

Fällige Verbindlichkeiten aus L&L

Fällige Dauerschulden

Stichtagsgenaue Analyse

Liquiditätsübersicht mit Zahlungsfähigkeitsausweis

Datum	Fr 01.11.19	Mi 04.11.19	Do 05.11.19	Mi 06.11.19	Do 07.11.19	Fr 08.11.19	Mo 11.11.19	Di 12.11.19	Mi 13.11.19	Do 14.11.19	Fr 15.11.19	Mo 18.11.19	Di 19.11.19	Mi 20.11.19	Do 21.11.19	Fr 22.11.19	Mo 25.11.19	Di 26.11.19	Mi 27.11.19	Do 28.11.19	Fr 29.11.19	Mo 02.12.19	
Verfügungsrahmen Banken	494.905	599.928	637.018	1.146.794	1.376.303	1.517.973	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1103 SPK	-546.049	-441.229	-433.671	70.749	297.173	420.887	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1104 VoBa	-411.047	-410.843	-381.311	-375.956	-372.671	-354.914	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kontokorrent SPK	952.000	952.000	952.000	952.000	952.000	952.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kontokorrent Volksbank	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bailliquidität	494.905	599.928	637.018	1.146.794	1.376.303	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973
Bargeld in Kassen gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verfügungsrahmen Banken	494.905	599.928	637.018	1.146.794	1.376.303	1.517.973	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fortschreibung Verfügungsrahmen	0	0	0	0	0	0	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973	1.517.973
Einnahmen	894.943	849.019	826.174	1.409.167	1.011.765	1.011.765	1.164.105	1.190.143	1.247.457	1.217.468	1.226.352	1.405.614	1.405.614	1.430.336	1.496.378	1.557.372	1.657.223	1.657.223	1.739.448	1.824.916	1.842.953	2.005.571	2.005.571
fällige Forderungen aus Lieferung und Leistung	894.943	849.019	826.174	1.409.167	1.011.765	1.011.765	1.164.105	1.190.143	1.247.457	1.217.468	1.226.352	1.405.614	1.405.614	1.430.336	1.496.378	1.557.372	1.657.223	1.657.223	1.739.448	1.824.916	1.842.953	2.005.571	2.005.571
Summe kurzfristig liquiderbarer Mittel	1.389.847	1.448.947	1.463.192	2.555.961	2.388.068	2.529.738	2.682.078	2.708.116	2.765.430	2.735.441	2.744.325	2.923.587	2.923.587	2.948.309	3.014.351	3.075.346	3.175.196	3.175.196	3.257.421	3.342.889	3.360.926	3.523.544	3.523.544
Ausgaben																							
fällige Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	242.023	269.935	273.788	287.475	298.459	313.747	343.309	344.577	346.028	364.788	398.256	454.257	454.345	461.821	472.043	476.478	485.731	485.731	486.149	486.149	491.408	496.926	496.926
fällige Verbindlichkeiten aus Dauerschuld inkl. Personalkosten	52.164	52.164	52.938	52.938	52.938	53.018	53.018	53.138	53.138	53.138	292.380	292.380	292.380	292.850	292.850	292.850	542.855	542.855	542.855	732.855	1.052.855	1.052.855	1.052.855
Summe kurzfristiger Verbindlichkeiten	294.187	322.099	326.726	340.413	351.397	366.765	396.327	397.715	399.166	417.926	690.637	746.637	746.725	754.671	764.893	769.329	1.028.586	1.028.586	1.029.005	1.219.005	1.544.263	1.549.782	1.549.782
Deckung in €	1.095.657	1.126.847	1.136.466	2.215.548	2.036.671	2.162.974	2.285.751	2.310.401	2.366.264	2.317.515	2.053.688	2.176.950	2.176.862	2.193.637	2.249.458	2.306.017	2.146.610	2.146.610	2.228.416	2.123.884	1.816.663	1.973.762	1.973.762
Deckungsgrad in %	472 %	450 %	448 %	751 %	680 %	690 %	677 %	681 %	693 %	655 %	397 %	392 %	392 %	391 %	394 %	400 %	309 %	309 %	317 %	274 %	218 %	227 %	227 %

Abb. Quelle: AMBG

Frage: Ab wann ist die Zahlungsunfähigkeit (Insolvenzreife) eines Unternehmens eingetreten (§ 17 InsO)?

Deckungsgrad größer 90% = Zahlungsfähigkeit ist gegeben.

Deckungsgrad (dauerhaft) kleiner 90% = Zahlungsunfähigkeit muss festgestellt werden.

Deckungsgrad kurzfristig kleiner 90% = temporäre Zahlungsstockung, führt nicht sofort zur Insolvenzantragspflicht.

Ausführliche Informationen zum Aufbau eines Liquiditätscontrolling-System im 2. Teil der Webinarreihe.

Zusammenfassung / Checkliste

1. Trotz der schwierigen Umstände in der Corona-Krise: Ruhe bewahren, Verantwortung übernehmen und strukturiert führen.
2. Analyse der IST-Situation: beweissichere Feststellung des aktuellen Liquiditätsstatus
3. Liegt eine (drohende) Zahlungsunfähigkeit vor?
4. Gibt es einen grundlegenden Sanierungsansatz?
5. Sind alle (kaufm.) Möglichkeiten ausgeschöpft worden: Stundungen, Vertragsanpassungen, Kurzarbeitergeld, Hilfsprogramme etc.?



6. Kontaktaufnahme zu einem versierten und insolvenz erfahrenen Fachanwalt
7. Prüfung aller Haftungsrisiken für die Gesellschaft und für die Organführer
8. Abklärung der gegenwärtigen Situation des Unternehmens und aller Lösungspotentiale des Insolvenzrechtes
9. Erstellung einer integrierten Geschäftsplanung auf der Basis von qualifizierten Liquiditäts-Daten für einen Prognosezeitraum, inkl. verschiedener Verlaufsszenarien, strategischer Lösungsweg
10. Besteht die Chance für eine außergerichtliche Sanierung?
11. Kontaktaufnahme zu den wichtigsten Stakeholdern (u.a. Banken, Großgläubiger)
12. Ggf. Erstellung eines Insolvenzantrags gemäß §§ 270 a,b InsO
13. Gesteuerte Antragsstellung bei Gericht

Empfehlung:

Frühzeitige Begleitung schon vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und im (vorläufigen) Eigenverwaltungsverfahren durch ein erprobtes, heterogenes Sanierungsteam, Erarbeitung und Umsetzung von individuellen Sanierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen

Welche grundlegenden bzw. dringenden Fragen sind zu klären?

Bitte nutzen Sie dafür die Fragen-Funktion. Fragen, die in der Kürze der Zeit nicht beantwortet werden können, fassen wir im Nachgang für alle TeilnehmerInnen in einer Gesamtübersicht zusammen.

Darüber hinaus können Sie die jeweiligen Experten auf direktem Wege nach dem Webinar kontaktieren.

reinhard | kober | großkinsky | braun



Alexander Hornikel

Dr. Sebastian Braun

Daniel Mann

Nächster Termin:

30. Juni 2020 um 17:30 Uhr

**„Ohne Moos nix los: Liquiditäts-
Controlling und Geschäftsplanung unter
Corona-Bedingungen.“**

Daniel Mann, CEO der AMBG mbH, stellt Ihnen aussagekräftige Tools für die Praxis vor, die schnell und verlässlich für die Corona-Unternehmenssteuerung eingeführt werden können – ohne zusätzlichem IT-Investitionsbedarf.